



## Wichtigste Familienleistungen & steuerliche Begünstigungen für Familien

### Allgemeine Voraussetzungen:

Die **Familienbeihilfe** (zuständig: **Finanzamt**) und das **Kinderbetreuungsgeld** (zuständig: **Krankenkassen**) sind staatliche finanzielle Unterstützungen für Personen (Eltern) mit Kindern (leibliche Kinder und Kindeskinde, Wahl- Stief und Pflegekinder), wenn der beantragende **Elternteil** und das **Kind** zu folgenden Personengruppen gehören:

#### a) Aufenthaltsrechtlich

- **österreichische StaatsbürgerInnen**,
- **ausländische Staatsangehörige** (Drittstaatsangehörige) mit einer Bewilligung nach dem Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz (**NAG-Karte**)  
(Für nachgeborene Kinder wird die Familienbeihilfe bei Vorlage der NAG-Karte rückwirkend bis zur Geburt gewährt)
- **EU-BürgerInnen** mit **Anmeldebescheinigung** (bzw. vor 1.1.2006 ausgestelltem Meldenachweis)
- **Asylberechtigte**, ab dem Monat des positiven Bescheides
- erwerbstätige **subsidiär Schutzberechtigte** ohne Grundversorgung  
(Achtung: bei Arbeitsplatzverlust entfällt auch das Recht auf Familienbeihilfe) **und**

- wenn der Elternteil und das Kind den

#### b) Mittelpunkt ihrer Lebensinteressen in Österreich haben (Der Mittelpunkt der Lebensinteressen ergibt sich aus der Intensität der persönlichen Beziehungen und wirtschaftlichen Interessen in einem Land. Bei Aufenthaltsbewilligungen „Schüler“ und „Studierender“ verbleibt nach Ansicht der Behörde in der Regel der Mittelpunkt der Lebensinteressen im Herkunftsland). **und**

- wenn das

#### c) Kind sich ständig in Österreich aufhält (Schulbesuchsbestätigungen werden verlangt).

### Sonderregelungen innerhalb der EU

#### 1.) **Beschäftigungsstaatprinzip**

Für die Auszahlung der Familienleistungen ist vorrangig jener Mitgliedstaat zuständig, in dem ein Elternteil erwerbstätig ist (selbständig oder unselbständig) und zwar auch dann, wenn die Familie ständig in einem anderen Vertragsstaat lebt.

#### 2.) **Wohnortstaatprinzip**

Arbeiten beide Elternteile in verschiedenen Staaten, so ist die Familienleistung in jenem Beschäftigungsstaat zu gewähren, in welchem das Kind mit den Eltern lebt bzw. sich der Familienwohnsitz befindet.

Besteht ein gleichartiger Anspruch im EU Ausland, entfällt der Anspruch auf österreichische Familienbeihilfe bzw. reduziert sich auf Ausgleichszahlungen (entsprechender Antrag zu Jahresende: Differenzzahlung).

# Familienbeihilfe

## Sonstige Regelungen

- Der Anspruch auf Familienbeihilfe besteht unabhängig von der Einkommenshöhe der Eltern.
- Pro Kind kann jeweils nur eine Person einen Antrag stellen.
- Anspruchsberechtigt ist jener Elternteil, in dessen Haushalt das Kind lebt, oder jener, der den Unterhalt überwiegend bestreitet. Lebt das Kind mit beiden Eltern im Haushalt, ist vorrangig die Mutter anspruchsberechtigt (kann zu Gunsten des anderen Elternteils verzichten).
- Ein Eigenanspruch des Kindes besteht nur in Ausnahmefällen, wenn das Kind Vollwaise ist, oder die unterhaltspflichtigen Eltern nachweislich keinen entsprechenden Unterhalt leisten.

## Dauer / Altersgrenzen

1.) Anspruch auf Familienbeihilfe besteht für alle **minderjährigen Kinder bis zu ihrem 18. Geburtstag (Volljährigkeit)**. Eigene Einkünfte der Kinder bleiben dabei unberücksichtigt (z. B. Lehrlingsentschädigung, Gehalt als PraktikantIn oder durch eine Ferialarbeit).

2.) Anspruch auf Familienbeihilfe besteht für alle volljährigen Kinder, wenn sie

### a) bis zur Vollendung des 24. Lebensjahres (24. Geburtstag).

in Berufsausbildung bzw. Berufsbildung stehen, bei Studium unter Vorlage von Studienerfolgsnachweisen

- für die Zeit zwischen Abschluss der Schulausbildung und dem frühestmöglichen Beginn einer weiteren Berufsausbildung,
- für die Zeit zwischen Beendigung des Präsenz- oder Zivildienstes und dem Beginn oder der Fortsetzung einer Berufsausbildung zum frühestmöglichen Zeitpunkt.

Unter bestimmten Ausnahmen (Präsenz-/Zivildienst, Geburt eines Kindes, Studium, Freiwilliges Soziales Jahr) ist Familienbeihilfebezug bis zum vollendeten 25. Lebensjahr möglich.

### b) zeitlich unbegrenzt

- für erheblich behinderte Kinder (ärztliches Attest), die sich den Unterhalt voraussichtlich dauernd nicht selbst beschaffen können. Diese haben Anspruch auf eine erhöhte Familienbeihilfe (+ 138,30 €).

**Achtung!!!! Familienbeihilfe bei Arbeitslosigkeit bis zum vollendeten 21. Lebensjahr – entfällt ab 1.3.2011 zur Gänze!**

Die Familienbeihilfe kann bis maximal **5 Jahre rückwirkend** beantragt werden.

Ab 2011 wird gemeinsam mit der Familienbeihilfe für September ein **Schulstartgeld** von € 100 für jedes Kind zwischen **6 und 15 Jahren** ausgezahlt. Es ist kein gesonderter Antrag nötig.

**Zuverdienst:** Über 18-Jährige dürfen im Jahr (unabhängig ob durch Ferialjobs oder regelmäßige Beschäftigung) nicht mehr als **10.000 €** verdienen, damit der Anspruch auf Familienbeihilfe aufrecht bleibt. Bei einem höheren Einkommen wird die Familienbeihilfe für das gesamte Kalenderjahr zurückgefordert.

**Nicht einzurechnen sind:** Lehrlingsentschädigungen, Waisenpensionen und Waisenversorgungsgenüsse, einkommensteuerfreie Bezüge (z.B. Sozialhilfe, Pflegegeld, Studienbeihilfe, Arbeitslosengeld, Kinderbetreuungsgeld, Familienbeihilfe).

## Höhe der Familienbeihilfe in €

|                    | Für jedes Kind | ab dem Monat in dem das Kind das 3. Lj vollendet | ab dem Monat in dem das Kind das 10. Lj vollendet | ab dem Monat in dem das Kind das 19.Lj vollendet |
|--------------------|----------------|--|---|--|
| 1. Kind            | 105,4          | 112,7  | 130,9   | 152,7  |
| 2. Kind            | 118,2          | 125,5  | 143,7   | 165,5  |
| 3. Kind            | 140,4          | 147,7  | 165,9   | 187,7  |
| 4. Kind            | 155,44         | 162,7  | 180,9   | 202,7  |
| jedes weitere Kind | + 50           | + 50   | + 50  | +50  |

Für jedes Kind wird ein Kinderabsetzbetrag (€ 58,40) zusätzlich zur Familienbeihilfe bezahlt.

## Kinderbetreuungsgeld (KBG)

Beim **Kinderbetreuungsgeld** sind zusätzlich folgende Voraussetzungen zu erfüllen:

- Bezug der österreichischen **Familienbeihilfe und**
- **Gemeinsamer Haushalt**
- Durchführung der **Mutter-Kind-Pass-Untersuchungen** (die Bestätigungen über alle Untersuchung bis zum 18. Lebensmonat müssen der Krankenkasse vorgelegt werden, sonst wird das KBG gekürzt)

Der **Gesamtbetrag der Einkünfte** darf die jeweilige(n) Zuverdienstgrenze(n) nicht übersteigen. Bei höherem Einkommen muss das Kinderbetreuungsgeld am Jahresende bis zu dem Betrag zurückgezahlt werden, um den die Zuverdienstgrenze überschritten wurde. Das Einkommen des anderen Elternteils wird nicht eingerechnet. Für die Beihilfe bzw. den Zuschuss zum pauschalen Kinderbetreuungsgeld gelten eigene Zuverdienstgrenzen. Der Zuschuss zum Kinderbetreuungsgeld muss nur mehr dann zurückbezahlt werden, wenn die Zuverdienstgrenze überschritten wurde.

### Sonstige Regelungen

**Wechsel:** Die Eltern können sich unabhängig von der gewählten Variante beim Bezug des Kinderbetreuungsgeldes zwei Mal abwechseln, somit können sich max. drei Blöcke ergeben, wobei ein Block mind. zwei Monate dauern muss. Ein gleichzeitiger Bezug von Kinderbetreuungsgeld durch beide Elternteile ist nicht möglich.

- **Achtung:** Das Recht, nach dem Karenzurlaub zu seinem Arbeitsplatz zurückzukehren, besteht unabhängig von der Bezugsdauer des KBG max. bis zum 2. Geburtstag des Kindes!

**Härtefälle – Verlängerung:** In bestimmten Härtefällen können Alleinerziehende unter besonderen Umständen das Kinderbetreuungsgeld 2 Monate länger beziehen.

**Achtung!!! Stellen sie den Antrag rechtzeitig, notfalls noch vor Erhalt des Familienbeihilfebescheids, denn das KBG wird nur in den ersten 6 Monaten rückwirkend ausbezahlt.**

### **Details zu allen Varianten - Eine spätere Änderung der Variante ist nicht möglich!**

|   | Pauschalvariante<br><b>30+6</b>                      | Pauschalvariante<br><b>20+4</b>                      | Pauschalvariante<br><b>15+3</b>                      | Pauschalvariante<br><b>12+2</b>                      | <b>Einkommens-<br/>abhängiges KBG<br/>12+2</b>       |
|---|--|--|--|--|--|
| <b>Höhe</b> des KBG pro Tag                   | € 14,53  | € 20,8   | € 26,6   | € 33   | 80% d. Einkommens max.€ 66                           |
| <b>Max. Bezugsdauer</b> ein Elternteil        | bis max. zur Vollendung des <b>30. Lebensmonates</b> | bis max. zur Vollendung des <b>20. Lebensmonates</b> | bis max. zur Vollendung des <b>15. Lebensmonates</b> | bis max. zur Vollendung des <b>12. Lebensmonates</b> | bis max. zur Vollendung des <b>12. Lebensmonates</b> |
| Max. Bezugsdauer beider Elternteile           | bis max. zur Vollendung des 36. Lebensmonates        | bis max. zur Vollendung des 24. Lebensmonates        | bis max. zur Vollendung des 18. Lebensmonates        | bis max. zur Vollendung des 14. Lebensmonates        | bis max. zur Vollendung des 14. Lebensmonates        |
| <b>Mindestbezugsdauer</b> pro Elternteil      | 2 Monate   | 2 Monate   | 2 Monate   | 2 Monate   | 2 Monate   |
| <b>Erwerbstätigkeit</b> vor der Geburt nötig? | nein   | nein   | nein   | nein   | ja   |
| <b>Zuverdienstgrenze</b> pro Kalenderjahr     | Individuelle Zuverdienstgrenze; € 16.200             | Individuelle Zuverdienstgrenze; € 16.200             | Individuelle Zuverdienstgrenze; € 16.200             | Individuelle Zuverdienstgrenze; € 16.200             | <b>€ 5.800</b>                                       |
| Zuschlag pro Mehrlingskind und Tag            | € 7,27   | € 10,4   | € 13,3   | € 16,5   | kein Zuschlag  |
| Beihilfe zum KBG pro Tag                      | € 6,06   | € 6,06   | € 6,06   | € 6,06   | keine Beihilfe                                       |

Online-Rechner auf <https://www.sozialversicherung.at/kbgOnlineRechner/>

### Mehrkindzuschlag

Ab 1. Jänner 2011 steht ein Mehrkindzuschlag von € 20 (davor € 36,40) monatlich für jedes im Bundesgebiet lebende (Ausnahme EU-Raum) dritte und weitere Kind, für das Familienbeihilfe gewährt wird, zu. **Einkommensgrenzen für den Bezug des Mehrkindzuschlags:** € 55.000,-

## Steuerliche Begünstigungen für Familien

Die unten angeführten Absetzbeträge können nur im Rahmen der Arbeitnehmerveranlagung (Formular L1) bzw. Einkommensteuererklärung (Formular E1) geltend gemacht werden und vermindern das steuerpflichtige Einkommen. Ihre Steuererklärung können Sie per Antrag oder online über die Website des Finanzministeriums erledigen: <https://finanzonline.bmf.gv.at>.

### Außergewöhnliche Belastungen

- **Krankheitskosten** z.B. Arzthonorare, Kosten für Medikamente, Krankenhauskosten, Zahnbehandlung, Zahnregulierung, Brillen, Kontaktlinsen, Entbindungskosten.
- **Aufwendungen für eine auswärtige Berufsausbildung eines Kindes** (Pauschalbetrag von 110 € pro Monat, auch während Schul- und Studienferien),
- **Kosten bei Behinderungen von Erwachsenen und Kindern** (nicht bei Pflegegeldbezug bei Erwachsenen) **Behandlungskosten und Schulgeld.**

### Sonderausgaben

Freiwillige Weiterversicherungen, Versicherungsprämien für freiwillige Personenversicherungen, Kosten für Wohnraumschaffung und Wohnraumsanierung, Kirchenbeiträge etc. Der Höchstbetrag beträgt jährlich 2.920 €.

### Alleinerzieherabsetzbetrag - Alleinverdienerabsetzbetrag

Der **Alleinerzieherabsetzbetrag** in der Höhe von **364 €** jährlich steht jenen Steuerpflichtigen zu, die mehr als sechs Monate im Jahr nicht in einer Ehe- oder Lebensgemeinschaft leben und denen während dieses Zeitraumes ein Kinderabsetzbetrag zusteht.

Der Alleinverdiener ist derjenige, der mehr als sechs Monate im Kalenderjahr mit einem (Ehe-)Partner zusammenlebt und mindestens ein Kind, für das mehr als sechs Monate im Jahr Familienbeihilfe gewährt wird, hat (Einkommengrenze des (Ehe-)Partners bis zu € 6.000 pro Jahr). **Der Kinderzuschlag** zum Alleinerzieher bzw. Alleinverdienerabsetzbetrag ist nach der Kinderanzahl gestaffelt:

**Für das 1. Kind : 130 € , Für das 2. Kind : 175 € , Für das 3. und jede weitere Kind : 220 €**

### Kinderfreibetrag

Rückwirkend mit 1. Jänner 2009 ist ein Kinderfreibetrag in Höhe von **220 € jährlich** pro Kind vorgesehen. Der Kinderfreibetrag kann von einem Elternteil oder von beiden Elternteilen geltend gemacht werden. Machen beide Elternteile den Freibetrag geltend, stehen jedem Elternteil 132 € zu.

### Unterhaltsabsetzbetrag

Wer für ein nicht haushaltszugehöriges Kind nachweislich gesetzlichen Unterhalt (Alimente) leistet und keine Familienbeihilfe bezieht, hat zur steuerlichen Entlastung Anspruch auf einen **Unterhaltsabsetzbetrag** von monatlich:

€ 29,20 für das 1. Kind, € 43,80 für das 2. Kind, € 58,40 für jedes weitere Kind

### Absetzbarkeit von Kinderbetreuungskosten (NEU ab 1.1.2009)

Erstmals mit 2009 können auch Kinderbetreuungskosten steuerlich geltend gemacht werden. Dies gilt für Kosten für Kinderkrippen, Kindergärten, Tagesmütter, Kindermädchen sowie auch für einen Schülerhort oder ein Internat bis zu einem Betrag von 2.300 € pro Jahr und Kind. Das betreute Kind darf zu Beginn des Kalenderjahres das zehnte Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Da die vorliegenden Bestimmungen sehr gekürzt wiedergegeben wurden, ersuchen wir Sie genaue Auskünfte bei ihrem Finanzamt bzw. bei der WGKK, 1070 Wien, Andreasgasse 3, oder bei Ihrem Krankenversicherungsträger einzuholen. Wir weisen darauf hin, dass trotz sorgfältiger Bearbeitung Fehler passieren können und deshalb keine Gewähr für Angaben in diesen Informationen übernommen werden kann.

|  |  |
|--|--|
| <b>Männer und Frauen:</b><br>1010 Wien, Hoher Markt 8/4/2<br>Tel: 712 56 04  | <b>Frauen:</b><br>1010 Wien, Marc Aurel Straße 2a/6/2/10<br>Tel: 982 33 08   |
| <a href="http://www.migrant.at">http://www.migrant.at</a> E-Mail: <a href="mailto:migrant@migrant.at">migrant@migrant.at</a> | <a href="http://www.migrant.at">http://www.migrant.at</a> E-Mail: <a href="mailto:migrantin@migrant.at">migrantin@migrant.at</a>                   |
| Diese Publikation wird aus Mitteln des Arbeitsmarktservice sowie der Magistratsabteilung 17 gefördert.                       |  |
| <br>Arbeitsmarktservice<br>Wien           | <br>StoDt+Wien<br>Wien ist anders.<br>WIEN IST VIELFALT. MA 17 |